

Vorlagen-Nr. **79/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: Finanzen

Wilhelmshaven, 05.03.2026

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Datenverarbeitungs- und-Digitalisierungsausschuss	19.03.2026			
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushalt	20.04.2026			
Verwaltungsausschuss	20.04.2026			
Rat	22.04.2026			

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigefügte Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen abzuschließen.

Müller
Fachbereichsleiter
Finanzen

Bruns
Stadtkämmerer

Begründung:

Dieser Beschluss folgt auf den gemeinsamen Fraktionsantrag Nr. 500/2026 den der Rat am 18.02.2026 beschlossen hat. Mit diesem wurde die Verwaltung beauftragt, eine oder mehrere Mitgliedschaften bzw. Genossenschaftsmitgliedschaften bei den vier großen kommunalen IT-Dienstleistern in Niedersachsen (Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO), die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG), ITEBO sowie GovConnect) einzugehen.

Nach Prüfung durch den zuständigen Fachbereich Städtische Datenverarbeitung Wilhelmshaven (SDW), wird vorgeschlagen, mit diesem Beschluss eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen abzuschließen sowie durch Erwerb eines Genossenschaftsanteils der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG (ITEBO eG) beizutreten (vgl. hierzu Beschlussvorlage Nr. 77/2026).

Gemäß § 3 der Zweckvereinbarung übernimmt die Stadt Göttingen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Leistungen im Rahmen von Vergaben, die Durchführung des Betriebes von IT-Fachverfahren, Leistungen zu Projektmanagement und Prozessorganisation sowie Unterstützungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen. Sie kann sich gemäß § 5 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zur Erledigung der übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der Kommunale Dienste Göttingen (KDG) bedienen. Die KDG ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) der Stadt Göttingen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beabsichtigt die Stadt Wilhelmshaven den Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung, um bestimmte Aufgabenbereiche auf die Kommunale Dienste Göttingen (KDG) zu übertragen und diese künftig in deren Rechenzentrum wahrnehmen zu lassen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nachhaltig zu stärken, Synergien zu nutzen und die Qualität der Aufgabenerfüllung dauerhaft sicherzustellen. Die Zweckvereinbarung soll insbesondere die Aufgabenbereiche Bürgerdienste, Personalwesen und Wahlen umfassen.

Der Softwareverbund VOIS (Verwaltungs-Organisations-Informationen-System) verbindet mehrere Fachverfahren wie etwa Meldewesen, Gewerbewesen oder Terminverwaltung organisatorisch und technisch auf einer gemeinsamen Plattform. Durch diese gemeinsame Struktur wird eine ganzheitliche Sicherheitsbetrachtung ermöglicht. Sicherheitsmaßnahmen wie Benutzer- und Rechteverwaltung, Authentifizierung oder Protokollierung werden nicht für jedes Fachverfahren separat umgesetzt, sondern zentral gesteuert. Dadurch lassen sich Schnittstellen besser absichern und Abhängigkeiten zwischen den Verfahren berücksichtigen. In einer einheitlichen technischen Architektur können Updates, Datenschutzanforderungen und Sicherheitsstandards verbundweit umgesetzt werden. Das erleichtert die Einhaltung von Vorgaben, beispielsweise nach ISO/IEC 27001 oder dem IT-Grundschutz. Damit soll perspektivisch ein Verbund für die Bürgerdienste und Wahlen mit Fachverfahren aus VOIS aufgebaut und im Rechenzentrum der KDG abgebildet werden.

Das Personalwesen soll perspektivisch von einer Zusammenführung derzeit genutzter Fachverfahren in den Bereichen Personalentwicklung, Entgeltabrechnung und elektronischer Zeiterfassung profitieren. Dadurch sollen Abläufe weiter optimiert und Arbeitsaufwände reduziert werden.

Insgesamt schafft die Zweckvereinbarung klare Zuständigkeiten, transparente Finanzierungsregelungen und verlässliche organisatorische Strukturen. Sie ermöglicht eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, verbessert die Planungs- und Investitionssicherheit und stärkt die interkommunale Zusammenarbeit. Damit stellt sie ein geeignetes Instrument dar, um die genannten Aufgabenbereiche effizient, qualitativ hochwertig und zukunftsicher zu organisieren. Insbesondere da bereits aktuell eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der KDG im Bereich VOIS KFZ stattfindet.

Gemäß § 8 der Zweckvereinbarung erstattet die Stadt Wilhelmshaven der Stadt Göttingen bzw. der KDG ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen richtet. Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung entstehen noch keine Aufwendungen, diese entstehen erst durch die Inanspruchnahme von Leistungen. Ein konkreter Betrag kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden.

Die Zweckvereinbarung hat gemäß § 10 Abs. 1 eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 7 Monaten möglich.

Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist gemäß § 2 Abs. 5 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen, die Anzeige erfolgt nach gefasstem Ratsbeschluss.

Finanzielle Auswirkungen

x nein, durch den Abschluss der Zweckvereinbarung entstehen noch keine Aufwendungen, diese entstehen erst durch die Inanspruchnahme von Leistungen Ein konkreter Betrag kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden.

Personelle Auswirkungen

x nein

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

x SDW

Klimaauswirkungen**1. Klimaschutzbewertung**

x entfällt/neutral

2. Klimaangepasstheit

x entfällt